

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen

Punkt 55 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

Siedlungsabfälle und andere Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 einhalten, können auch auf Altdeponien, ggf. auf separaten Deponieabschnitten, abgelagert werden, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Deponieklasse II bis auf die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere erfüllt und die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall eingehalten werden oder wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Altdeponie über eine funktionsfähige Basisabdichtung und Sickerwasserableitung verfügt, das Grundwasser durch sie nicht beeinträchtigt wird und die Anforderungen nach Nr. 11 der TA Siedlungsabfall eingehalten werden.

Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien des Anhangs 2 einhalten, können auch auf Altdeponien, ggf. auf separaten Deponieabschnitten abgelagert werden, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Deponieklas-

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

se II bis auf die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere erfüllt und die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall eingehalten werden. Die Zulassung ist längstens bis zum 15.07.2009 zu befristen.

Für Siedlungsabfälle und andere Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 einhalten, kann von der Befristung abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1, 10.3.2 und 10.4.1 der TA Siedlungsabfall durch andere technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

Für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien des Anhangs 2 einhalten, kann von der Befristung abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall durch andere technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.

Begründung:

Die TA Siedlungsabfall, die bereits 1993 in Kraft trat, enthält keine Regelungen zur generellen Befristung des Deponiebetriebs, sondern Fristen für die Durchführung von technischen Nachrüstmaßnahmen und für die Begrenzung des Schadstoffinventars des Inputs. Für die Einhaltung der Zuordnungskriterien (Begrenzung des Schadstoffinventars des Inputs) wurde eine Frist von 12 Jahren zugestanden, wobei die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verordnung durch die Zulassung von MBA-Material zur Deponierung weitere Zugeständnisse an die Länder macht, die voraussichtlich bis 2005 nicht die erforderlichen thermischen Behandlungskapazitäten geschaffen haben. Die Einführung von Fristen für den Weiterbetrieb von Deponien nach AbfAbIV ist neu, vom Zeitrahmen her erheblich kürzer wie bei den Zuordnungskriterien und bedeutet eine deutliche Verschärfung gegenüber den Regelungen der TASI. Dies ist naturgemäß auch verbunden mit zusätzlichen, finanziellen Belastungen für Wirtschaft und Kommunen.

Die mit dem Antrag vorgeschlagene Änderung dient in erster Linie dem Bestandsschutz für solche Deponien, die bereits über funktionstüchtige

technische Einrichtungen (Basisabdichtung, Sickerwasserfassung) verfügen, da eine Nachrüstung der Basisabdichtung z. B. durch eine zusätzliche Kunststoffdichtungsbahn technisch nicht mehr möglich ist.

Ein Weiterbetrieb von ungedichteten Hausmülldeponien wird damit selbstverständlich nicht zugelassen. Deponien mit einer rein mineralischen Basisabdichtung und MVA-Material als Deponiegut dürften - was die Umweltverträglichkeit betrifft - mindestens als gleichwertig zu Deponien mit Regelabdichtung und MBA-Material als Deponiegut eingestuft werden, zumal die Kunststoffdichtungsbahn nur eine begrenzte Haltbarkeit aufweist.

Die in der Vorlage vorgesehene Befristung verstößt gegen den Vertrauensschutz-Grundsatz, ist unverhältnismäßig und bedeutet eine „Bestrafung“ jener Deponiebetreiber, die ihre Deponien inzwischen mit erheblichen Investitionen entsprechend dem technischen Standard der TA Siedlungsabfall nachgerüstet haben und bevorzugt jene Betreiber, die bisher auf kostenintensive Nachrüstung verzichtet haben.